

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1984/2016/1

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Klaßen, Matthias

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: diverse Abfallwirtschaft

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	22.09.2016	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	05.10.2016	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Satzungsänderungen der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung

Referenzvorlage: 1984/2016

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die folgenden Satzungsänderungen zu beschließen:

a) Abfallsatzung

Satzung vom xx.10.2016 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) vom 23.05.2003

Der Stadtrat hat auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020-1; letzte berücksichtigte Änderung: §§ 17, 17a, 35, 46, 80 und 97 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477). Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379) Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 31. März 2014 (MinBl. S. 39),

des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz-Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. Nr. 18 vom 29.11.2013 S. 459) in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist,

der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist,

des § 88 Abs.1 Ziff. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S 77), BS 213 – 1,

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

- a) § 1 Grundsatz, ist der Text gegen den neuen Text auszutauschen.
Streiche ursprünglichen Text und setze folgenden neuen Text:

Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)**, der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des **Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG)**. Sie wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (**§ 6 KrWG**) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

- b) § 4 Begriffsbestimmungen, ist in Abs. 1 Nr. 1 das Wort Abfallbehältnisse zu streichen und in „**Tonnen**“ zu ändern,
- c) § 4 Begriffsbestimmungen, ist in Abs. 7, 2. Halbsatz nach „das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001“ zu ergänzen: (**Abfallverzeichnisverordnung – AVV**) in der jeweils gültigen Fassung,
- d) § 5 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht, ist in Abs. 1 Satz 2 zu streichen und durch folgenden Satz 2 zu ersetzen:

§ 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 KrWG bleiben unberührt.

- e) § 5 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht, ist in Abs.2
Nr. 1 die Bezeichnung „KrW-/AbfG“ in **KrWG** zu ändern,
Nr. 2 die Bezeichnung „§ 13 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch **§ 17 Abs. 2 KrWG** zu ersetzen,
Nr. 4 die Bezeichnungen „LAbfWAG“ durch die Bezeichnung **LKrWG** zu ersetzen,
folgende Nr. **5** einzufügen:
von Entsorgungsaufgaben, die Dritten nach § 22 KrWG übertragen worden sind,
folgende Nr. **6** einzufügen:
der sonstigen Abfälle, die gem. 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd von der Entsorgung ausgenommen sind.
- f) § 7 Ausnahmen von Überlassungspflichten, ist die Bezeichnung „§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG“ zu streichen und durch **§ 17 Abs. 1 KrWG** zu ersetzen,

- g) § 8 Getrennte Überlassung der Abfälle, ist in Abs. 2 Nr. 6 – Elektroschrott, nach der Klammeraufzählung mit dem Wort **durch** zu ergänzen, in Abs. 4 ist nach dem Wort Pappe das Wort **und** zu ergänzen,
- h) § 9 Eigentumsübergang, ist in Abs. 1 der Satz 1 wie folgt zu ändern:
Nach dem Wort „oder“ ist der Satz in **auf das Sammelfahrzeug, mit ...** zu ändern, Satz 2 ist nach dem Wort „nach“ das Wort **den** einzufügen,
- i) § 11 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten ist in Abs. 2 letzter Satz „(§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG)“ zu streichen und durch **§ 19 Abs.1 KrWG** zu ersetzen, in Abs 3 ist „§ 40 Abs. 2 KrW/AbfG“ durch **§ 47 Abs. 3 KrWG** zu ersetzen, Klammerzusatz **§28 Abs. 2 LAbfWAG** ist **ersatzlos zu streichen**,
- j) § 12 Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz wird um das Wort „gleichgroßes“ ergänzt (...soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein **gleichgroßes** Behältnis für Abfälle zur Verwertung vorzuhalten).
- k) § 15 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen ist in Abs. 1 die Bezeichnung „LAbfWAG“ durch die Bezeichnung **LKrWG** zu ersetzen. In Abs. 6 ist die Bezeichnung „Elektroaltgerätegesetz“ in **Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)** zu ersetzen,
- l) § 16 Selbstanlieferung von Abfällen, Abs. 4 „§ 49 KrW-/AbfG“ ist durch **§§ 53 und 54 KrWG** zu ersetzen.

b) Abfallgebührensatzung

Satzung vom xx.xx.2016 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 23.05.2003

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 25.06.2009, aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020-1; letzte berücksichtigte Änderung: §§ 17, 17a, 35, 46, 80 und 97 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477). Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379) Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 31. März 2014 (MinBl. S. 39)

der §§ 1,2,3,7,8,9,13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 – Inhaltsübersicht sowie §§ 1, 3, 6, 7 und 12 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472)

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz-Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. Nr. 18 vom 29.11.2013 S. 459) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

a) § 3 Gebühren- und Entgeltschuldner, Abs. 6, 2. Halbsatz streichen: § 17 LAbfWAG – ersetzen: § 16 LKrWG

b) § 5 Gebührensätze, Abs. 5, ergänze Aufzählung um Punkt e.)
bei Entleerungen von falsch befüllten Bioabfallbehältern als Restabfall
Bioabfallbehältnisse je Leerung

80 l	5,67 €
120l	8,50 €
240 l	17,00 €

c) § 7Sonderabfälle,
Umbenennung Überschrift: gefährliche Abfälle, Problemabfälle
Streiche: Absatz f.) Problem- und Sonderabfälle insgesamt

Ersetze: gefährliche Abfälle i. S. § 48 KrWG von Gewerbebetrieben, Behörden, Schulen und sonstigen Einrichtungen bis zu 0,5 t/Jahr. (Preisfestsetzung bleibt unverändert).

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum xx.10.2016 in Kraft

Speyer, den xx.10.2016

Hansjörg Eger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Begründung:

Die Satzungen wurden bei der letzten Änderung (2015) von der Hauptabteilung geprüft. Dabei wurden einige redaktionelle Änderungen angeregt sowie die Anpassung der Rechtsgrundlagen auf die aktuellen Gegebenheiten verlangt. Die Rechtsabteilung hat diese Vorgehensweise ebenfalls favorisiert.

Die Änderung der Abfallgebührensatzung ist ebenfalls notwendig um Rechtssicherheit bei Leerungsgebühren von falsch befüllten Biotonnen als Restabfall zu erhalten. Dies wurde von der Rechtsabteilung so vorgegeben.

Hintergrund waren die zusätzlichen Entleerungen der falsch befüllten Biotonnen bei der Überprüfung im Juli 2016.